

## **Nullretax 137,04 € bei Substitutionstherapie**

**Author :** Pillenmehrwert

**Date :** 12/03/2016

Null-Retax wegen fehlender Gebrauchsanweisung auf einem BtM-Rezept zur Drogen-Substitutionstherapie.

Ok - man könnte sagen, der (unbestritten hohe) Schutzzweck der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung rechtfertigt ein hartes Durchgreifen bei Fehlern. Aber ganz grundsätzlich ist natürlich auch hier die Frage erlaubt, ob es fair und legitim ist, der APOTHEKE die Lieferung des korrekten Arzneimittels nicht zu bezahlen, weil der ARZTPRAXIS ein formaler Fehler unterlaufen ist.

Um die Sinnlosigkeit der in diesem speziellen Fall ausschließlich formalen Bedeutung der Angabe einer Gebrauchsanweisung auf dem Rezept besser zu verstehen, bedarf es einer kurzen Erläuterung der Vorgehensweise in der Substitutionstherapie:

Das verordnete Arzneimittel wird NICHT dem Patienten abgegeben, sondern in die Arztpraxis geliefert. Der Patient nimmt das Arzneimittel in der Arztpraxis und unter der Aufsicht des Arztes nach dem dort vorliegenden Plan ein.

Das Beharren auf der Notwendigkeit der Angabe einer Gebrauchsanweisung ist (abgesehen von der Möglichkeit, der Apotheke in diesem Falle 137,04 € für die korrekte Lieferung vorenthalten zu können) beim besten Willen nicht zu erkennen, denn der verordnende Arzt ist bei der verordneten Einnahme dabei!